

UPDATE: STEUERTIPPS FÜR PHOTOVOLTAIKBETREIBER

AKTUELLER ÜBERBLICK:

WAS BETREIBER ÜBER DIE STEUERLICHE BEHANDLUNG IHRER ANLAGE WISSEN MÜSSEN UND WIE SIE STEUERN SPAREN KÖNNEN



Jeder Photovoltaikbetreiber sollte sich bei der Anschaffung die steuerlichen Folgen und Möglichkeiten ansehen. Die steuerliche Behandlung wirkt sich nämlich auf die Wirtschaftlichkeit, den bürokratischen Aufwand und auch auf die rechtlichen Pflichten gegenüber dem Finanzamt aus. In vielen Wirtschaftlichkeitsrechnungen und Rentabilitätsprognosen wird sogar eine bestimmte steuerliche Behandlung vorausgesetzt, diese aber nicht näher erläutert.

Es ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich, sich als Betreiber fast völlig von Pflichten gegenüber dem Finanzamt freizumachen. Dazu später mehr. Diese Variante bringt häufig aber nicht das beste wirtschaftliche Ergebnis. Dass man es beim Betrieb einer Photovoltaikanlage überhaupt mit steuerlichen Fragen zu tun bekommt, ergibt sich aus der Betriebsweise dieser Stromerzeugungstechnik: Bei fast allen Anlagen wird zumindest ein Teil des Stroms ins Netz eingespeist oder anderweitig verkauft. Dabei handelt es sich um eine unternehmerische Tätigkeit, sagt das Steuerrecht.

Die Folge ist, dass der Anlagenbetreiber gewerbliche Einkünfte erzielt, die im Steuerrecht vor allem zwei Sachgebiete betreffen: Ertragssteuer und Umsatzsteuer. Da es sich bei den meisten Betreibern um Privatpersonen handelt, die als

Arbeitnehmer Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit erzielen, führt diese steuerliche Behandlung der Photovoltaikanlage häufig zu Verunsicherungen und Missverständnissen. Nur Photovoltaikanlagen, die zu 100 Prozent für die private Eigenversorgung des Investors und Betreibers genutzt werden, sind auch steuerrechtlich Privatsache.

Die umsatzsteuerliche und ertragssteuerliche Betrachtung im Steuerrecht ist zu unterscheiden:

1. Unternehmer sind umsatzsteuerpflichtig, wenn sie sich nicht durch die Einstufung als Kleinunternehmer davon befreien lassen. Die Befreiung ist bei Jahreseinnahmen von weniger als 17.500 Euro möglich. Die Befreiung ist möglich bei Jahreseinnahmen von weniger als 17.500 Euro. Photovoltaikbetreiber wählen häufig die Umsatzsteuerpflicht, da sie die beim Kauf bezahlte Umsatzsteuer dann vom Finanzamt erstattet bekommen (Fachjargon: „Vorsteuererstattung“).

Zur Einspeisevergütung gemäß EEG erhalten sie dann vom Netzbetreiber zusätzlich die Umsatzsteuer, die ans Finanzamt abzuführen ist. Eine Umsatzsteuerpflicht ist nicht davon abhängig ob die unternehmerische Tätigkeit Gewinne erwirtschaftet.

2. Ertragssteuerlich muss der Unternehmer Einnahmen und Ausgaben jährlich auflisten und das Betriebsergebnis ermitteln (Einnahmen-Überschuss-Rechnung EÜR). Einnahmen minus Ausgaben ergibt Gewinn oder Verlust. Gewinne werden zu den anderen Einkünften des Steuerpflichtigen addiert und sind mit diesen gemeinsam im Rahmen der Einkommenssteuer zu versteuern. Verluste vermindern das zu versteuernde Einkommen.

Eine ertragssteuerliche Einordnung als Unternehmer ist an die „Gewinnerzielungsabsicht“ geknüpft. Gewinne sind nur zu versteuern und Verluste können nur steuermindernd geltend gemacht werden, wenn langfristig (etwa innerhalb der Abschreibungsdauer von 20 Jahren) alle Ausgaben durch Einnahmen gedeckt werden können („schwarze Null“). Anders bei der Umsatzsteuer: Eine Gewinnerzielung ist für die Umsatzsteuerpflicht nicht notwendig. Eine Vorsteuererstattung ist also auch möglich, wenn die Anlage ertragssteuerlich keinen Gewinn erzielt.

Orientierung im Steuerdschungel

Während die steuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen zur reinen Netzeinspeisung einfacher ist, wirft die steuerrechtliche Behandlung von Batteriespeichern und der private Eigenverbrauch des Solarstroms vielfältige Fragen auf. Das liegt auch daran, dass in den Steuergesetzen für diese Fälle keine speziellen Vorgaben gemacht werden, sondern die allgemeinen Grundsätze des Steuerrechts auf diese Spezialfälle angewandt und ausgelegt werden müssen.

Die Sachbearbeiter in den Finanzämtern haben hier im Einzelfall Interpretationsspielraum. Dies kann in der Praxis auch zu unterschiedlichen Entscheidungen in vergleichbaren Fällen führen. Für häufige Spezialfälle werden von den Finanzbehörden der Bundesländer (OFD-Verfügungen) oder vom Bundesfinanzministerium (BMF-Schreiben) im Lauf der Zeit Verwaltungsanweisungen erlassen.

Sonderabschreibungen

Der größte Ausgabenposten ist die Abschreibung der Investition (AfA). Die Kosten der Anlage (100 Prozent) werden dabei über 20 Jahre verteilt: 100 Prozent geteilt durch 20 ergeben 5 Prozent Abschreibung jährlich. Mit Hilfe von Sonderabschreibungsregeln im Einkommensteuerrecht können Photovoltaikanlagen so zum Steuersparen genutzt werden. Dafür sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, die bei privaten Photovoltaikbetreibern in der Regel erfüllt sind.

Konkret gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Sonderabschreibung (§ 7g Abs. 5 EStG)

Hierbei können 20 Prozent Abschreibungssumme auf die ersten fünf Kalenderjahre vorgezogen werden. Im sechsten Jahr wird dann die jährliche Abschreibungssumme neu berechnet, so dass in 20 Jahren insgesamt nicht mehr als 100 Prozent abgeschrieben werden. Die Sonderabschreibung ist bei Aufdach- wie auch dachintegrierten Anlagen möglich.

2. Investitionsabzugsbetrag IAB (§ 7g Abs. 1 EStG)

Der IAB ist eine Abschreibung von bis zu 40 Prozent der Anlagenkosten bereits im Jahr vor der Anschaffung. Der rechnerische Verlust vermindert das zu versteuernde Einkommen und damit die Steuerlast. Ab dem Jahr der Anschaffung wird dann der Restwert von 60 Prozent über 20 Jahre abgeschrieben. Zusätzlich kann die 20-prozentige Sonderabschreibung genutzt werden, dann aber auf Basis der 60 Prozent Restwert. Bei einer Inbetriebnahme im Januar können auf diese Weise bis zum Ende des ersten Betriebsjahres schon bis zu 55 Prozent der Anlagenkosten steuermindernd abgeschrieben sein (40% IAB + 12% Sonder + 3% reguläre AfA).

Beide Sonderabschreibungen sind bei Aufdach- wie auch dachintegrierten Anlagen möglich und entgegen der Ansicht mancher Finanzämter auch dann, wenn der Strom zu mehr als 10 Prozent (höchstens 90 Prozent) privat verbraucht wird (siehe: ESt-Referatsleiter von Bund und Ländern, zitiert in Verfügung der OFD Niedersachsen vom 26.3.2012).

Bei den Sonderabschreibungen werden spätere Abschreibungsbeträge zeitlich vorgezogen. Das führt zu geringeren Gewinnen jetzt und höheren Gewinnen später. Sinnvoll ist das aufgrund der Steuerprogression, wenn heute höhere Einkünfte zu versteuern sind als später, also beispielsweise wenn der Renteneintritt absehbar ist oder aktuell Sonderzahlungen oder eine Abfindung des Arbeitgebers ansteht.

Eigenverbrauch

Zu den Einnahmen zählt auch der private Eigenverbrauch von Strom aus der Photovoltaikanlage, wenn diese steuerlich als Unternehmen betrieben wird. Die Versteuerung des Eigenverbrauchs führt häufig zu Missverständnissen, u. a. weil sie irrig als zusätzliche Belastung angesehen wird. Das Steuerrecht sieht jedoch vor, dass unternehmerische Steuervorteile bei der Entnahme aus dem Unternehmen zu privaten Zwecken wieder rückgängig gemacht werden.

Auch hier ist sowohl die umsatzsteuerliche wie auch die ertragssteuerliche Seite zu betrachten.

1. Umsatzsteuer

Bei den bis März 2012 errichteten Anlagen mit Eigenverbrauchsvergütung wird einfach die Umsatzsteuer auf alle erzeugten Kilowattstunden auf Basis der EEG-Vergütung errechnet und ans Finanzamt bezahlt: z.B. 5.000 kWh x 0,2443 € x 0,19 = 232,08 €

Bei den ab April 2012 errichteten Anlagen ohne Eigenverbrauchsvergütung wird für die privat verbrauchten Kilowattstunden der Netto-Stromeinkaufspreis als Bemessungsgrundlage genommen: z.B. 1.500 kWh x 0,25 € x 0,19 = 71,25 €

2. Ertragssteuer

Neben der Umsatzsteuer ist auch noch der Wert des entnommenen Solarstroms selbst als Einnahme zu verbuchen. Hier kann der Betreiber zwischen dem Marktwert, den Selbstkosten und einem von der Steuerverwaltung Bayern und Baden-Württemberg vorgeschlagenem Betrag von „typisierend 20 Cent“ wählen.

Selbstkosten wären die jährlich ermittelten Erzeugungskosten wenn man alle Kosten bei 5-prozentiger Abschreibung durch die erzeugten Kilowattstunden teilt (oft zwischen 10 bis 15 Cent). Marktwert wäre beispielsweise die Einspeisevergütung von derzeit 10 bis 12 Cent.

Batteriespeicher

Konkrete Aussagen der Steuerverwaltung zu Batteriespeichern in Photovoltaikanlagen veröffentlichte erstmals das Bayerische Landesamt für Steuern in seinem Leitfaden „Hilfe für Photovoltaikanlagen“ im Januar 2015. Demnach ist eine Vorsteuererstattung (Umsatzsteuer) für den Batteriespeicher dann möglich, wenn die Batterie zusammen mit der Anlage gekauft und installiert wird – bei der Nachrüstung einer bestehenden Anlage dagegen nicht.

Ertragssteuerlich gehört der Batteriespeicher dagegen steuerlich nicht zur Photovoltaikanlage, wenn der Speicher nur dem privaten Eigenverbrauch dient.

Die Anschaffungs- und Betriebskosten der Batterie können dann nicht steuerlich geltend gemacht werden. Steuerexperten halten im Widerspruch zu der Ansicht der bayerischen Steuerbehörde aber auch eine ertragssteuerliche Zuordnung zur PV-Anlage für rechtens. Hier gilt: „Versuch macht kluch“.

Steuersparen oder „ohne“ Finanzamt?

Immer mehr Betreiber kleiner Anlagen wollen den bürokratischen Aufwand zum Betrieb der Anlage reduzieren und verzichten auf die schrumpfenden Steuervorteile angesichts stark gesunkener Anlagenkosten. Bei fehlender Gewinnerzielungsabsicht, z.B. durch die Anschaffung von PV-Anlage mit Speicher und Wahl der Kleinunternehmerregelung wird das Solarkraftwerk zur reinen Privatsache.

Wer dagegen Steuervorteile nutzen möchte, muss einen Totalgewinn über 20 Jahre nachweisen und zur Umsatzsteuerpflicht optieren. Im siebten Jahr kann man sogar zur Kleinunternehmerregelung wechseln, ohne die anfängliche Vorsteuererstattung zu verlieren.

Um sicher zu gehen, empfiehlt es sich wenigstens zu Beginn einen Steuerberater zu fragen, um die richtigen Entscheidungen zu treffen und kostspielige Fehler im Umgang mit dem Finanzamt zu vermeiden. Wertvolle Hinweise und Praxistipps finden sich auch in den Literaturhinweisen.

Literaturhinweise

Aktuelle Sonderausgabe des WISO-Steuerbrief (IWW) zu BHKW- und Photovoltaikanlagen (August 2015): www.wiso.iww.de

Steuerverwaltung Bayern, Download „Hilfe zu Photovoltaikanlagen“ (Januar 2015): http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Photovoltaikanlagen/
BSW-Merkblatt „Tipps zum Steuerrecht“ speziell zu Eigenverbrauch und Batteriespeichern (8. Auflage, 2015): www.bsw-solar-shop.dew
Steuer-Excel-Tool für Photovoltaikbetreiber: www.pv-steuer.de

ZUM AUTOR:

► **Thomas Seltmann**

Der Autor ist unabhängiger Experte für Photovoltaik, Autor des Stiftung-Warentest-Ratgebers „Photovoltaik – Solarstrom vom Dach“ und bietet Seminare und Workshops zu Steuerfragen bei PV-Anlagen an.

www.photovoltaikratgeber.info